

# Landesgesetzblatt für Wien

---

Jahrgang 2001

Ausgegeben am 7. Dezember 2001

104. Stück

---

104. Verordnung: Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren

---

## 104.

### Verordnung der Wiener Landesregierung über Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren

Die Wiener Landesregierung hat beschlossen:

Auf Grund des § 2 des Wiener Verwaltungsabgabengesetzes 1985, LGBl. für Wien Nr. 49/1984, sowie auf Grund des § 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 29/2000, wird verordnet:

**§ 1.** Für das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeverwaltung sind die im angeschlossenen, einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Tarif I enthaltenen Ansätze maßgebend. Das Ausmaß der Kommissionsgebühren richtet sich nach den Ansätzen, die im angeschlossenen, einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Tarif II festgesetzt sind.

**§ 2.** (1) Macht die vollständige Behandlung eines Geschäftsfalles mehrere Amtshandlungen, für die gesonderte Verwaltungsabgaben vorgesehen sind, erforderlich, so sind alle in Betracht kommenden Verwaltungsabgaben nebeneinander zu entrichten.

(2) Wird eine Berechtigung mehreren Personen gemeinsam verliehen oder eine Amtshandlung im gemeinsamen Interesse mehrerer Personen vorgenommen, so ist die Verwaltungsabgabe nur einmal zu entrichten, doch sind die Parteien Gesamtschuldner.

**§ 3.** (1) Eine im Allgemeinen Teil des Tarifes I vorgesehene Verwaltungsabgabe ist nur dann einzuheben, sofern die Amtshandlung nicht unter eine Tarifpost des Besonderen Teiles des Tarifes I fällt.

(2) Eine im Besonderen Teil des Tarifes I vorgesehene Verwaltungsabgabe ist auch dann zu entrichten, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebene Rechtsvorschrift geändert wurde, der abgabepflichtige Tatbestand jedoch seinem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist.

**§ 4.** (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Verwaltungsabgaben tritt in dem Zeitpunkt ein, in dem die Berechtigung rechtskräftig verliehen ist oder die Amtshandlung vorgenommen wird. Auf Verwaltungsabgaben, deren ziffernmäßige Höhe vor Erteilung der Berechtigung bzw. vor Vornahme der Amtshandlung feststeht, sind Vorauszahlungen zu leisten. Die Verpflichtung zur Leistung von Vorauszahlungen tritt in dem Zeitpunkt ein, in dem die ziffernmäßige Höhe der Verwaltungsabgaben feststeht.

(2) Eine im Voraus entrichtete Verwaltungsabgabe ist zurückzuerstatten, wenn die Berechtigung nicht verliehen wird, die Amtshandlung unterbleibt oder sonst die Voraussetzungen für die Entrichtung entfallen.

(3) Kommissionsgebühren sind nach Beendigung der Amtshandlung zu entrichten.

**§ 5.** Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren sind bar oder mittels Post-Erlagscheines oder Bank-Zahlscheines zu entrichten. Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten kann die Entrichtung auch auf elektronischem Wege oder mittels Kreditkarte erfolgen. Die ordnungsgemäße Entrichtung der Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren ist im bezughabenden Verwaltungsakt in nachprüfbarer Weise festzuhalten.

**§ 6.** Der Magistrat kann mit Abgabepflichtigen, die Bewilligungen oder Amtshandlungen in ausgedehnterem Maß in Anspruch nehmen, Vereinbarungen über die Höhe und die Form der zu entrichtenden Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren treffen, wenn dadurch ohne wesentliche Veränderung des Ergebnisses der Abgaben deren Bemessung und Einhebung vereinfacht wird.

**§ 7.** Der Berechnung der Kommissionsgebühren ist nur die Dauer der Amtshandlung, nicht aber der Zeitaufwand für die Zurücklegung des Hin- und Rückweges zugrunde zu legen.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

§ 9. Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 14. Oktober 1994 über Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühren und Überwachungsgebühren, LGBL für Wien Nr. 53/1994, in der Fassung LGBL für Wien Nr. 28/1999, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Häupl**

**TARIF I**  
**über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in Angelegenheiten der**  
**Wiener Landes- und Gemeindeverwaltung**

**A. Allgemeiner Teil**

1. Bescheide, durch die eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt wird.....	6,54 Euro
2. Sonstige Bescheide oder Amtshandlungen, soweit nicht eine andere Tarifpost Anwendung findet.....	6,54 Euro
3. Bescheinigungen, Legitimationen, Zeugnisse oder sonstige Bestätigungen, ausgenommen Hilfsbedürftigkeitszeugnisse.....	3,27 Euro
4. Niederschriften .....	3,99 Euro
5. Abschriften und Duplikate, für jede Seite der Urschrift.....	1,81 Euro
5a. Amtlich angefertigte Fotokopien im Rahmen von Akteneinsichten, für jede Seite der Urschrift .....	0,10 Euro
6. Beglaubigungen, Überbeglaubigungen oder Sichtvermerke (Vidierungen) für jeden Bogen.....	3,27 Euro
7. Schriftliche, fernschriftliche oder telegrafische Auskünfte nach dem Wiener Auskunftspflichtgesetz .....	4,36 Euro

**B. Besonderer Teil**

**I. Sanitätspolizeiliche Angelegenheiten**

8. Bewilligung der Errichtung oder Verlegung einer privaten Krankenanstalt	
a) mit bis zu 20 Räumen .....	72,67 Euro
b) mit mehr als 20 Räumen .....	145,34 Euro
9. Bewilligung des Betriebes einer neuerrichteten oder verlegten privaten Krankenanstalt.....	65,40 Euro
10. Bewilligung einer wesentlichen Veränderung einer privaten Krankenanstalt	
a) bei Änderung oder Hinzunahme von bis zu 20 Räumen .....	36,33 Euro
b) bei Änderung oder Hinzunahme von mehr als 20 Räumen .....	72,67 Euro
11. Bewilligung des Betriebes oder Kenntnisnahme der Inbetriebnahme der veränderten privaten Krankenanstalt.....	33,42 Euro
12. Genehmigung eines Anstaltsambulatoriums einer privaten Krankenanstalt.....	28,34 Euro
13. Bewilligung der Übertragung einer privaten Krankenanstalt .....	130,81 Euro
14. Bewilligung der Verpachtung einer privaten Krankenanstalt .....	65,40 Euro
15. Bewilligung der Änderung der Bezeichnung einer privaten Krankenanstalt.....	26,88 Euro
16. Genehmigung der Anstaltsordnung oder der Anstaltenambulatoriumsordnung sowie deren Änderung bei einer privaten Krankenanstalt .....	39,97 Euro
17. Genehmigung der Bestellung des ärztlichen Leiters, des Prosektors oder des Konsiliarapothekers einer privaten Krankenanstalt .....	11,62 Euro
18. Genehmigung eines Vertrages, der die Beziehung der Sozialversicherungsträger zu einer privaten Krankenanstalt regelt.....	65,40 Euro
19. Anerkennung eines Heilvorkommens.....	130,81 Euro
20. Nutzungsbewilligung für ein Heilvorkommen .....	65,40 Euro
21. Betriebsbewilligung für eine Kuranstalt oder eine Kureinrichtung	
a) mit 3 oder weniger Betriebsräumen .....	65,40 Euro
b) mit mehr als 3 Betriebsräumen für jeden weiteren Betriebsraum .....	13,08 Euro

22. Bewilligung der Änderung einer Kuranstalt oder einer Kureinrichtung.....	65,40 Euro
23. Bewilligung der Errichtung einer Bestattungsanlage, die ausschließlich für die Bestattung von Leichen oder Leichenasche von Angehörigen eines bestimmten, begrenzten Personenkreises bestimmt ist (Sonderbestattungsanlage), für je 10 angefangene	
a) Grabnischen.....	494,17 Euro
b) Urnennischen.....	109,00 Euro
24. Betriebsbewilligung für eine Sonderbestattungsanlage .....	109,00 Euro
25. Bewilligung zur Erweiterung oder Änderung einer Sonderbestattungsanlage für je 10 angefangene Grabnischen.....	330,66 Euro
26. Betriebsbewilligung für eine erweiterte oder geänderte Sonderbestattungsanlage.....	109,00 Euro
27. Bewilligung zur Beisetzung einer Leiche oder von Leichenasche in einer Sonderbestattungsanlage je Beisetzung.....	65,40 Euro
28. Verfassung und Ausfertigung von Graberhaltungsverträgen für je 2 Euro des erlegten Kapitals, wobei Bruchteile voll gerechnet werden .....	0,14 Euro
29. Bewilligung zur Enterdigung einer Leiche.....	10,53 Euro
30. Ausstellung eines Leichenpasses.....	8,72 Euro
31. Ausstellung eines Ausfolgescheines für die Übernahme einer mittels Bahn, Kraftfahrzeuges oder Flugzeuges einlangenden Leiche.....	8,72 Euro

## II. Feuerpolizeiliche Angelegenheiten

32. Vornahme von Brandproben .....	13,08 Euro
33. Bewilligung nach dem Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetz für das offene Verbrennen von Gegenständen und Stoffen.....	14,17 Euro
34. Bestellung zum Überprüfungsorgan für Feuerstätten gemäß § 15f Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetz .....	94,47 Euro
35. Bewilligung zur Lagerung von Mineralölen in nicht gewerblichen Betriebsanlagen gemäß § 4 Abs. 3 Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetz	
a) für 1 000 bis 20 000 Liter .....	12,71 Euro
b) für 20 001 bis 100 000 Liter .....	25,07 Euro
c) für mehr als 100 000 Liter .....	50,14 Euro

## III. Straßenpolizeiliche Angelegenheiten

36. Bewilligung zur Benützung von Straßen mit einem Fahrzeug oder einer Ladung mit größeren als den zulässigen Maßen und Gewichten	
a) für einmalige Straßenbenützung je Fahrzeug .....	22,52 Euro
b) für mehrmalige Straßenbenützung je Fahrzeug .....	44,69 Euro
37. Bewilligung von Ausnahmen von Verkehrsgeboten oder -verboten	
a) für einmalige Straßenbenützung je Kraftwagenzug und Sattelkraftfahrzeug.....	22,52 Euro
je sonstigem Kfz.....	11,62 Euro
b) für mehrmalige Straßenbenützung je Kraftwagenzug und Sattelkraftfahrzeug.....	89,38 Euro
je sonstigem Kfz .....	44,69 Euro
Für Ausnahmegewilligungen an körperbehinderte Personen beträgt die nach lit. b für sonstige Kfz zu entrichtende Verwaltungsabgabe .....	1,81 Euro
38. Bewilligung für eine mehrmalige Ladetätigkeit auf Gehsteigen oder Straßenstellen an denen das Halten verboten ist.....	35,97 Euro
Bei nur vorübergehenden Halteverboten findet diese Tarifpost keine Anwendung.	
39. Bestimmung von Personen zur Anbringung oder Sichtbarmachung von Straßenverkehrszeichen zur Kennzeichnung ein- und mehrmaliger Ladezonen.....	37,78 Euro

40. Bewilligung nach § 82 StVO 1960 für die Benützung von Straßen (einschließlich des darüber befindlichen Luftraumes) zu verkehrsfremden Zwecken und Bewilligung für eine Tätigkeit, die geeignet ist, Menschenansammlungen auf der Straße herbeizuführen oder die Aufmerksamkeit der Lenker von Fahrzeugen zu beeinträchtigen durch
- |   |             |
|---|-------------|
| a) Aufstellen von Verkaufsständen, freistehenden Tafeln, Kastanienbratöfen, Zelten und Werbetürmen .....  | 13,08 Euro  |
| b) Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten .....   | 13,08 Euro  |
| c) Ausräumen oder Aushängen von Waren .....   | 13,08 Euro  |
| d) Aufstellen eines Wanderzirkuses oder von Schaubuden .....  | 13,08 Euro  |
| e) Aufstellen von pratermäßigen Volksvergnügungseinrichtungen .....   | 13,08 Euro  |
| f) Abstellen von fahrunfähigen Fahrzeugen für länger als eine Woche, Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ohne polizeiliche Kennzeichen.....              | 132,26 Euro |
| g) Werbung zu wirtschaftlichen Zwecken durch Personen mit Werbeobjekten oder mit auf die Werbung hinzielenden Verkleidungen .....                                 | 52,32 Euro  |
| h) Werbung zu wirtschaftlichen Zwecken durch Fahrzeuge mit Lautsprecheranlage oder anderen akustischen oder besonders wirksamen optischen Werbeeinrichtungen..... | 268,88 Euro |
| i) Werbung zu wirtschaftlichen Zwecken durch Abwurf von Werbeobjekten aus Luftfahrzeugen .....  | 94,47 Euro  |
| j) Werbung zu wirtschaftlichen Zwecken durch Musikveranstaltungen oder durch einen Werbezug.....  | 52,32 Euro  |
| k) Werbevorführungen in Schaufenstern oder Eingängen durch Personen, akustische oder optische Mittel.....   | 103,92 Euro |
| l) gewerbsmäßige Herstellung von Lichtbildaufnahmen.....  | 21,80 Euro  |
| m) Filmaufnahmen oder Magnetbildaufzeichnungen je Stunde Drehzeit .....   | 21,80 Euro  |
| mindestens jedoch .....   | 54,50 Euro  |
- Bei Verwendung von Filmen bis 10 mm Breite findet diese Tarifpost nur auf Tätigkeiten eines Erwerbsunternehmens Anwendung.
41. Bewilligung nach § 90 StVO 1960
- |   |            |
|---|------------|
| a) für Arbeiten auf oder neben der Straße allgemein .....   | 33,42 Euro |
| b) zur Lagerung von Baustoffen, Schutt, Baugeräten und dergleichen für jeden m <sup>2</sup> Lagerfläche ..... | 1,81 Euro  |
| mindestens .....  | 35,97 Euro |
| Wird Bauschutt in Containern gelagert, ermäßigt sich die Abgabe um 25 %.                                      |            |
| c) zum Auflegen schmalspuriger Geleise von Materialbahnen pro 50 m Trassenlänge .....                         | 8,72 Euro  |
42. Bewilligung einer sportlichen Veranstaltung
- |   |            |
|---|------------|
| a) durch die Bundespolizeibehörde ..... | 26,88 Euro |
| b) durch die Landesregierung .....      | 65,40 Euro |
43. Befreiung von der winterlichen Gehsteigbetreuungsverpflichtung je Liegenschaft .... 19,62 Euro

#### IV. Baupolizeiliche Angelegenheiten

- |   |             |
|---|-------------|
| 44. Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen für jeden Längenmeter der Bau-, Straßenflucht- und Verkehrsfluchtlinie .....    | 0,65 Euro   |
| mindestens .....  | 26,88 Euro  |
| höchstens .....   | 268,88 Euro |
| 45. Aussteckung der Fluchtlinien und Höhenlagen für jeden Längenmeter .....   | 0,65 Euro   |
| mindestens .....  | 26,88 Euro  |
| höchstens .....   | 268,88 Euro |
| 46. Genehmigung von Grundabteilungen für je angefangene 10 m <sup>2</sup> Bauplatz-, Baulos- oder Kleingartenfläche ..... | 0,36 Euro   |
| mindestens .....  | 37,78 Euro  |

höchstens .....	494,17 Euro
47. Genehmigung und Kenntnisnahme von Grundabteilungen ohne Schaffung von Bauplätzen, Baulosen oder Kleingartenflächen für je angefangene 10 m <sup>2</sup> der abzuteilenden Grundfläche mit Ausnahme der Verkehrsflächen .....	0,14 Euro
mindestens .....	18,89 Euro
höchstens .....	377,89 Euro
48. Genehmigung von Aufteilungen für je angefangene 10 m <sup>2</sup> geschaffener Teilfläche ...	0,36 Euro
mindestens .....	26,88 Euro
höchstens .....	494,17 Euro
49. Abschreibung von Grundstücken vom Gutsbestande einer Grundbuchseinlage für jedes Grundstück (Grundstücksanteil) .....	15,98 Euro
mindestens .....	52,32 Euro
höchstens .....	159,88 Euro
50. Genehmigung von Umlegungen für je angefangene 10 m <sup>2</sup> Bauplatz- oder Baulosfläche .....	0,36 Euro
51. Überprüfung von Plankopien für jedes angefangene Format (210 mm x 297 mm) .....	3,99 Euro
mindestens jedoch .....	9,44 Euro
52. Baubewilligung bei Neu-, Zu- und Umbauten für je angefangene 10 m <sup>2</sup> der neuen Geschoßfläche .....	1,59 Euro
mindestens .....	28,34 Euro
höchstens .....	494,17 Euro
53. Baubewilligung zu Herstellungen gemäß § 60 Abs. 1 lit. b bis g oder Bewilligungen gemäß § 61 oder § 73 der BO für Wien mit Ausnahme von Aufzügen .....	28,34 Euro
54. Baubewilligung zu Herstellungen gemäß § 60 Abs. 1 lit. h der BO für Wien.....	54,50 Euro
55. Kenntnisnahme einer Bauanzeige gemäß § 62 der BO für Wien .....	28,34 Euro
56. Bewilligung von Aufzügen nach dem Wiener Aufzugsgesetz sowie für die Aufstellung von Motoren und Maschinen gemäß § 60 Abs. 1 lit. i der BO für Wien für jeden Aufzug, jeden Motor oder jede Maschine .....	19,62 Euro
57. Prüfung von Einreichungen gemäß § 70a der BO für Wien	
a) bei Neu-, Zu- und Umbauten für je angefangene 10 m <sup>2</sup> der neuen Geschoßfläche	0,87 Euro
mindestens .....	21,80 Euro
höchstens .....	494,17 Euro
b) bei sonstigen baulichen Herstellungen .....	21,80 Euro
58. Baubehördliche Bewilligung der Anwendung von Sprengmitteln .....	26,88 Euro
59. Bewilligung für eine Nacharbeit nach dem Gesetz zum Schutz gegen Baulärm .....	26,88 Euro
60. Genehmigung einer Flüssiggasanlage nach dem Wiener Gasgesetz .....	26,88 Euro
61. Kenntnisnahme einer Anzeige nach dem Wiener Ölfeuerungs-gesetz und nach dem Wiener Garagengesetz .....	13,08 Euro
62. Überprüfung der Herstellung von Probekörperserien oder Signierung derselben.....	18,89 Euro
63. Prüfung der Fertigstellungsanzeige gemäß § 128 der BO für Wien .....	21,80 Euro
64. Bewilligung für die Selbsträumung von Senkgruben, Hauskanalanlagen, Abscheidern und dergleichen .....	26,88 Euro
65. Feststellung der ordnungsgemäßen Gehsteigerherstellung .....	9,44 Euro
66. Übernahme eines Gehsteiges oder Straßengrundes .....	9,44 Euro
67. Stundung einer Gehsteigerherstellung .....	13,08 Euro
68. Genehmigung einer	
a) Gehsteigauffahrt .....	4,72 Euro
b) Gehsteigüberfahrt .....	9,44 Euro

- |   |             |
|---|-------------|
| 69. Genehmigung von Sprenghähnen und Einfahrtsgeleisen auf öffentlichem Straßen-<br>grund .....   | 9,44 Euro   |
| 70. Bestellung zum Sachverständigen nach § 11 Abs. 1 lit. b des Wiener Aufzugsgeset-<br>zes .....   | 65,40 Euro  |
| 71. Erlaubnis zur Einsichtnahme in amtliche Pläne und Behelfe außerhalb eines Verfah-<br>rens.....  | 1,81 Euro   |
| 72. Erlaubnis zur Anfertigung von Plankopien .....  | 9,44 Euro   |
| 73. Überprüfung von Anträgen auf Zulassung neuer Baustoffe, Bauteile und Bauarten ...<br>Die Abgabe beträgt 210,75 Euro, wenn es sich um die Verlängerung oder Änderung einer Zulas-<br>sung handelt. | 414,23 Euro |

#### V. Kino- und Veranstaltungsangelegenheiten

- |  |            |
|--|------------|
| 74. Erteilung einer Konzession für Filmvorführungen für je angefangene 100 Plätze Fas-<br>sungsraum .....  | 44,69 Euro |
| bis zu einer Konzessionsdauer von einem Jahr gilt die Hälfte dieser Tarifpost.   |            |
| Bei Kinos mit einer genehmigten Spielzeit von weniger als 4 Tagen wöchentlich gilt die Hälfte<br>der sonst geltenden Sätze dieser Tarifpost.   |            |
| 75. Erteilung einer Konzession zur Vorführung  |            |
| a) von Schmalfilmen oder Stehbildern bei wechselndem Standort in geschlossenen<br>Räumen .....   | 26,88 Euro |
| b) von Schmalfilmen im Freien .....  | 79,94 Euro |
| Bis zu einer Konzessionsdauer von einem Jahr gilt die Hälfte dieser Tarifposten.   |            |
| 76. Genehmigung der Verpachtung einer Konzession für Filmvorführungen (Vorführun-<br>gen) 100 vH der für die jeweilige Konzessionserteilung in Betracht kommenden<br>Verwaltungsabgabe               |            |
| 77. Genehmigung der Ausübung einer Konzession für Filmvorführungen (Vorführun-<br>gen) durch einen Geschäftsführer oder Genehmigung seiner Person je .....   | 25 vH      |
| der für die jeweilige Konzessionserteilung in Betracht kommenden Verwaltungsabgabe.  |            |
| 78. Vorführungen von Filmen vor dem Filmbeirat oder der Filmbegutachtungskommis-<br>sion   |            |
| a) von einer Breite von mindestens 20 mm und einer Länge .. von wenigstens 600 m<br>oder von einer Breite von weniger als 20 mm und einer Länge von mindest<br>250 m für je angefangene 10 m .....   | 1,09 Euro  |
| b) von einer Breite von mindestens 20 mm und einer Länge von weniger als 600 m<br>oder von einer Breite von weniger als 20 mm und einer Länge von weniger als<br>250 m für je angefangene 10 m ..... | 0,58 Euro  |
| 79. Ausstellung einer Vorführungsbescheinigung .....   | 6,54 Euro  |
| 80. Zulassung zur Filmvorführerprüfung .....   | 9,44 Euro  |
| 81. Erteilung (auch Erneuerung) einer Konzession nach dem Wiener Veranstaltungsge-<br>setz (ausgenommen Spielapparate) für Veranstaltungen   |            |
| a) allgemein bei einem Fassungsraum  |            |
| 1. bis 500 Personen .....  | 13,44 Euro |
| 2. bis 700 Personen .....  | 26,88 Euro |
| 3. über 700 Personen .....   | 53,77 Euro |
| b) Publikumstanzunterhaltungen bei einem Fassungsraum  |            |
| 1. bis 500 Personen .....  | 20,34 Euro |
| 2. bis 700 Personen .....  | 41,42 Euro |
| 3. über 700 Personen .....   | 83,57 Euro |

Für Konzessionen mit wechselndem Standort ist der Fassungsraum mit nicht mehr als 500 Per-  
sonen anzunehmen.

82. Erteilung (auch Erneuerung) einer Konzession nach dem Wiener Veranstaltungsgesetz für
- a) Unterhaltungsspielapparate ..... 71,58 Euro
  - b) Münzgewinnspielapparate ..... 107,55 Euro
- Bei einer Konzessionsdauer bis zu einem Jahr gilt die Hälfte dieser Tarifpost.
83. Genehmigung der Verpachtung einer Konzession nach dem Wiener Veranstaltungsgesetz ..... 100 vH  
der für die jeweilige Konzessionserteilung in Betracht kommenden Verwaltungsabgabe.
84. Genehmigung der Ausübung einer Konzession nach dem Wiener Veranstaltungsgesetz durch einen Geschäftsführer (Geschäftsführerbestellung) ..... 50 vH  
der für die jeweilige Konzessionserteilung in Betracht kommenden Verwaltungsabgabe.
85. Bescheinigung der rechtswirksamen Anmeldung einer Veranstaltung nach dem Wiener Veranstaltungsgesetz
- 1. bis 500 Personen ..... 18,16 Euro
  - 2. über 500 Personen ..... 50,14 Euro
- Bei einer Dauer bis zu 6 Monaten gilt die Hälfte dieser Tarifpost. Für Kinderreitautomaten gilt die Hälfte der in Betracht kommenden Ansätze.  
Für die Bescheinigung der Anzeige der Bestellung eines Geschäftsführers gelten die halben Sätze dieser Tarifpost.
86. Feststellung der Eignung einer Veranstaltungsstätte oder Erteilung einer Genehmigung nach dem Wiener Kinogesetz bei einem Fassungsraum
- a) bis 100 Personen ..... 13,08 Euro
  - b) bis 300 Personen ..... 26,88 Euro
  - c) bis 500 Personen ..... 53,05 Euro
  - d) über 500 Personen ..... 105,37 Euro
- Bei Feststellung der Zulässigkeit der Änderung einer geeigneten Veranstaltungsstätte oder Änderung einer Kinobetriebsstätte gilt die Hälfte dieser Tarifpost.
87. Zulassung zur Beleuchterprüfung ..... 9,44 Euro
88. Bewilligung der Festsetzung einer späteren Sperrstunde nach dem Wiener Veranstaltungsgesetz oder Verlängerung der Aufführungszeiten nach dem Wiener Kinogesetz ..... 49,05 Euro  
für eine Bewilligung bis zu 3 Tagen ..... 7,26 Euro

#### VI. Landeskulturangelegenheiten

89. Ausstellung einer
- a) Landesjagdkarte
    - 1. allgemein ..... 39,97 Euro
    - 2. für Gemeindejagdverwalter, Jagdaufseher – sofern sie nicht Jagdausübungsrechte sind –, Forstbeamte, Forstpraktikanten während ihrer Ausbildungszeit sowie für Lehrer und Schüler forstwirtschaftlicher Schulen ..... 13,08 Euro
  - b) Jagdgastkarte ..... 11,62 Euro
90. Zuerkennung
- a) eines Eigenjagdrechtes je ha ..... 1,67 Euro
  - b) einer Abrundungsfläche zu einem Eigenjagdgebiet je ha ..... 3,27 Euro
  - c) eines Vorpachtrechtes je ha ..... 3,27 Euro
91. Feststellung des Wertes der Jagd bei Bereinigung der Grenzen von Jagdgebieten ..... 26,88 Euro
92. Genehmigung oder Kenntnisnahme einer Jagdverpachtung, der Verlängerung eines Jagdpachtverhältnisses, der Übertragung eines Pachtrechtes, der Unter- oder Weiterverpachtung je ha ..... 0,58 Euro  
höchstens ..... 330,66 Euro

93. Genehmigung der Änderung oder Ergänzung eines Jagdpacht- oder Gesellschaftsvertrages.....	33,42 Euro
94. Entscheidung über eine Beschwerde gegen die Feststellung des Jagdpachtzinsanteiles .....	13,08 Euro
95. Bestätigung eines Jagd- oder Fischereiaufsehers .....	4,72 Euro
96. Ausstellung einer	
a) Fischerkarte mit einjähriger Gültigkeit .....	11,62 Euro
b) Fischerkarte mit dreijähriger Gültigkeit .....	24,70 Euro
c) Fischergastkarte .....	4,72 Euro
Für Berufsfischer, Arbeitnehmer von solchen, Bewirtschafter von Fischereirevieren (§ 12 Abs. 2, § 13 des Wiener Fischereigesetzes) und Fischereiaufseher (für letztere sofern sie nicht selbst Eigentümer oder Pächter eines Fischwassers oder Nutznießer eines nicht in die Revierbildung einbezogenen Fischwassers sind) ermäßigen sich diese Sätze auf die Hälfte.	
97. Anerkennung eines Teichwirtschaftsbetriebes oder einer Fischzuchtanstalt .....	52,32 Euro
98. Entscheidung über	
a) Bestehen, Veräußerung oder Zerlegung eines Eigenreviers im Sinne des Wiener Fischereigesetzes .....	0,65 Euro
b) Zuweisung eines Fischwassers .....	0,65 Euro
c) Anerkennung eines Eigenreviers .....	0,36 Euro
d) Genehmigung der Verpachtung eines Fischereireviers .....	0,36 Euro
für jeden ¼ ha des Fischwasser, mindestens .....	33,42 Euro
99. Bestätigung der Anmeldung des Buschenschanks .....	21,80 Euro
100. Genehmigung der Überschreitung der Ausschankzeit beim Buschenschank .....	33,42 Euro

#### VII. Staatsbürgerschaftsangelegenheiten

101. Ausstellung einer Bescheinigung oder einer Bestätigung über den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Erklärung .....	76,30 Euro
102. Verleihung der Staatsbürgerschaft auf Grund des freien Ermessens .....	152,61 Euro
103. Verleihung der Staatsbürgerschaft auf Grund eines Rechtsanspruches .....	76,30 Euro
104. Bestätigung des Erwerbes der Staatsbürgerschaft durch Wohnsitzbegründung .....	76,30 Euro
105. Zusicherung der Staatsbürgerschaft .....	37,78 Euro
106. Erstreckung der Verleihung der Staatsbürgerschaft auf den Ehegatten und Kinder je .....	76,30 Euro
107. Bewilligung der Beibehaltung der Staatsbürgerschaft .....	76,30 Euro
108. Ausstellung einer Bestätigung über das Ausscheiden aus dem Staatsverband im Falle des Erwerbes einer fremden Staatsbürgerschaft .....	18,89 Euro
109. Erlassung eines Bescheides über die Feststellung der Staatsbürgerschaft .....	36,33 Euro
110. Ausstellung einer sonstigen Bescheinigung in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft .....	7,63 Euro
111. Ausstellung eines Staatsbürgerschaftsnachweises oder Auszuges aus der Heimatrolle .....	7,63 Euro

#### VIII. Angelegenheiten des Unterrichtes in Gesellschaftstänzen

112. Bewilligung zur Erteilung von Unterricht in Gesellschaftstänzen .....	26,88 Euro
113. Nachsicht von dem Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft .....	43,60 Euro
114. Nachsicht von dem Erfordernis der berufmäßigen Verwendung oder Befreiung von der Ablegung der Prüfung .....	15,98 Euro
115. Genehmigung eines Geschäftsführers oder Pächters	
a) bei Fortbetrieben .....	8,72 Euro
b) sonst .....	26,88 Euro

116. Nachsicht von der Bestellung eines Geschäftsführers .....	15,98 Euro
117. Kenntnisnahme des Fortbetriebes .....	8,72 Euro
118. Genehmigung der Verlegung an einen anderen Standort .....	15,98 Euro
119. Feststellung der Eignung der Betriebsräume einer Tanzlehranstalt .....	13,08 Euro

#### I X . S o n s t i g e   A n g e l e g e n h e i t e n

120. Bewilligung des gewerbsmäßigen Abschlusses und der Vermittlung von Wetten aus Anlass einer sportlichen Veranstaltung (Buchmacher und Totalisateure) .....	330,66 Euro
121. Bewilligung zur Entfernung von Bäumen (§ 4 des Wiener Baumschutzgesetzes)	
a) wenn die Bewilligung aus den im § 4 Abs. 1 Z 1 bis 3 des Wiener Baumschutzgesetzes genannten Gründen erteilt wird .....	4,72 Euro
b) wenn die Bewilligung aus den im § 4 Abs. 1 Z 4 des Wiener Baumschutzgesetzes genannten Gründen erteilt wird, für jeden Baum, dessen Entfernung bewilligt wird .....	21,80 Euro
höchstens .....	494,17 Euro
122. Genehmigung gemäß § 1 des Wiener Ausländergrunderwerbsgesetzes	
a) zum Erwerb des Eigentums (Miteigentums) .....	76,30 Euro
b) zum Erwerb sonstiger Rechte .....	47,23 Euro
123. Bewilligung nach dem Wiener Starkstromwegegesetz 1969, und zwar	
a) zur Vornahme von Vorarbeiten für die Errichtung einer elektrischen Leitungsanlage .....	18,89 Euro
b) zur Errichtung, Inbetriebnahme, Änderung oder Erweiterung elektrischer Leitungsanlagen .....	37,78 Euro
124. Feststellung, ob die Bestimmungen über die Assanierung auf ein Grundstück Anwendung finden (§ 1 Abs. 2 Stadterneuerungsgesetz), je Grundstück .....	18,89 Euro
125. Feststellung, ob Grundstücke vom Anwendungsbereich des Stadterneuerungsgesetzes ausgenommen sind (§ 2 Abs. 2 Stadterneuerungsgesetz) .....	18,89 Euro
126. Feststellung, ob ein Grundstück von den Assanierungsarbeiten ausgenommen ist (§ 7 Stadterneuerungsgesetz), je Grundstück .....	18,89 Euro
127. Genehmigung von Rechtsgeschäften über Grundstücke (§§ 9 und 31 Stadterneuerungsgesetz) für je angefangene 100 m <sup>2</sup> Grundfläche .....	0,58 Euro
mindestens .....	17,07 Euro
höchstens .....	116,27 Euro
128. Bescheinigung über Genehmigungsfreiheit von Rechtsgeschäften (§ 9 Abs. 3 Stadterneuerungsgesetz) .....	11,62 Euro
129. Feststellung, ob die Bestimmungen über die Bodenbeschaffung auf ein Grundstück Anwendung finden (§ 2 Bodenbeschaffungsgesetz) .....	94,47 Euro
130. Bewilligungen gemäß §§ 22 Abs. 5, 23 Abs. 4, 25 Abs. 4, 26 Abs. 5 und 28 Abs. 4 sowie in den Fällen der §§ 7 Abs. 5, 18 Abs. 1 und 2 und 24 Abs. 5 Wiener Naturschutzgesetz, wenn die Bewilligung ohne Durchführung einer Interessensabwägung erteilt wird .....	109,00 Euro
131. Bewilligungen gemäß §§ 22 Abs. 6, 25 Abs. 5, 26 Abs. 6 und 28 Abs. 5 sowie in den Fällen der §§ 7 Abs. 5, 18 Abs. 1 und 2 und 24 Abs. 5 Wiener Naturschutzgesetz, wenn die Bewilligung nach Durchführung einer Interessensabwägung erteilt wird .....	436,00 Euro
132. Bewilligung gemäß § 11 Abs. 2 Z 4 und 11 Abs. 3 Wiener Naturschutzgesetz .....	109,00 Euro
133. Bewilligungen gemäß § 7 Abs. 1 und 2 Wiener Nationalparkgesetz .....	109,00 Euro
134. Feststellung, dass der Sammlung oder Behandlung von Abfällen keine Untersagungsgründe entgegen stehen (§ 6 Abs. 4 Wiener Abfallwirtschaftsgesetz) .....	33,42 Euro

135. Genehmigung gemäß §§ 25, 28 und 30 sowie Feststellungen nach § 32 Wiener Abfallwirtschaftsgesetz .....	109,00 Euro
136. Zuweisung eines Marktplatzes .....	11,62 Euro
137. Bewilligung eines weiteren Gelegenheitsmarktes (§ 59 b der Marktordnung 1991)	
a) in der Dauer von einem Tag .....	21,80 Euro
b) in der Dauer von 2 Tagen .....	36,33 Euro
c) in der Dauer von 3 oder mehr Tagen .....	50,87 Euro
138. Marktbehördliche Bewilligung	
a) gemäß § 60 Abs. 1 Z 1 bis 4 der Marktordnung 1991 .....	50,87 Euro
b) gemäß § 60 Abs. 1 Z 5 bis 7 der Marktordnung 1992 .....	21,80 Euro
139. Ausstellung eines Vormerkbuches für Produzenten .....	9,44 Euro
140. Bestätigung über Vernichtung von Lebensmitteln .....	4,72 Euro
141. Bewilligung zur Haltung von Wildtieren .....	49,05 Euro
142. Bewilligung eines Betriebes eines Tierheimes .....	61,77 Euro
143. Bestellung eines Tierschutzorgans .....	76,88 Euro
144. Erteilung einer Konzession zum Betrieb eines Fiaker- und Pferdewagenunternehmens .....	58,00 Euro

## TARIF II

### über das Ausmaß der Kommissionsgebühren

#### A. Allgemeiner Teil

Die Pauschbeträge für Amtshandlungen der Behörde außerhalb des Amtes betragen, soweit hierfür nicht eine Gebühr nach einer Post des Besonderen Teiles dieses Tarifes zu entrichten ist, für jedes teilnehmende Amtssorgan und jede angefangene halbe Stunde

1. an Werktagen mit Ausnahme von Samstagen zwischen 7.30 Uhr und 15.30 Uhr .....	7,63 Euro
2. an Werktagen mit Ausnahme von Samstagen zwischen 6.00 Uhr und 7.30 Uhr sowie 15.30 Uhr und 22.00 Uhr, weiters an Samstagen zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr .....	11,62 Euro
3. an Werktagen zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr des folgenden Tages sowie an Sonn- und Feiertagen .....	17,07 Euro

#### B. Besonderer Teil

Die Pauschbeträge für Amtshandlungen der Behörde außerhalb des Amtes betragen für

1. Überwachungsdienste gemäß § 25 Abs. 3 des Wiener Veranstaltungsgesetzes durch einen technischen Beamten oder einen Feuerwehrbeamten für jedes entsendete Organ	
a) bei einer Veranstaltung (Vorstellung) allgemein	
1. bis zu drei Stunden .....	47,23 Euro
2. bis zu sechs Stunden .....	76,30 Euro
3. über sechs Stunden .....	94,47 Euro
b) bei einer Generalprobe oder einer abschließenden Bühnenprobe (Stellprobe) für jede angefangene Stunde	
1. an Werktagen mit Ausnahme von Samstagen .....	9,44 Euro
2. an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen .....	14,17 Euro
2. Entsendung von Organen der Wasserwerke	
a) zur Prüfung einer neuhergestellten, abgeänderten oder erweiterten Wasserleitungsanlage bis zu fünf Ausläufen .....	13,08 Euro
für jeden weiteren Auslauf .....	2,90 Euro
b) zur Prüfung einer Versorgungsleitung für einen Ober- oder Unterflurhydranten .....	13,08 Euro
für jeden weiteren angeschlossenen Hydranten .....	2,90 Euro
c) zur Prüfung von Feuerhydranten bis zu fünf Stück .....	13,08 Euro

für jeden weiteren Feuerhydranten... ..	2,90 Euro
d) wenn die Prüfung nach lit. a bis c infolge Verschuldens des Wasserabnehmers zur festgesetzten Zeit nicht durchgeführt werden kann, zusätzlich .....	13,08 Euro
3. Begutachtung	
a) einer Hauskanalanlage .....	26,88 Euro
b) einer Senkgrube .....	17,07 Euro
4. a) Behördliche Überprüfungen während der Bauführung, wie Beschau des Untergrundes, Beschau von Bauteilen, deren Überprüfung nach Fertigstellung nicht mehr möglich ist, Rohbaubeschau, Belastungsproben (allgemein) .....	43,60 Euro
b) Beschau von Bauteilen in Fertigteilwerken außerhalb Wiens .....	65,40 Euro
5. Entsendung von Organen der Standesämter zur Durchführung von Trauungen außerhalb des Standesamtes.....	363,36 Euro